

**5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Magisterstudiengang Evangelische Theologie
(Magister/Magistra Theologiae)
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

Vom 9. Februar 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2022, S. 32)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 1. Februar 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae), beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 2. Februar 2022, Az.: 03/02/01/02/01/047, beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. Dezember 2012 (StAnz. S. 170), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20. September 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2021, S. 462), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende neue Sätze angefügt:

„Ein endgültiges Nichtbestehen in einer der drei Sprachprüfungen ist dem Prüfungsausschuss durch den Studierenden unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall ist eine Fortführung des Studiums im Magisterstudiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.“

2. In § 3 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neue Satz eingefügt:

„Abweichend davon gilt gem. § 27 Abs. 5 HochSchG vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden eine von dieser Regelstudienzeit abweichende um das betreffende oder die betreffenden Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.“

3. In § 4 Abs. 4 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze eingefügt:

„Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen

- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellt wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.“

4. § 29 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „144.000 Zeichen inkl. Leerzeichen“ durch die Wörter „1,5-zeilig, 12 Pkt. Serifenschrift im Haupttext, mit angemessenem Korrekturrand“ ersetzt.
- b) Satz 8 erhält folgende Fassung „Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2022

Der Fakultätsdekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth